

Aktenzeichen

Kitzingen, 09.01.2018

52-SGL

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/149/2018

Bearbeiter: Manfred Hauwasser

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	19.03.2018
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	19.03.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	21.03.2018

## **Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in sogenannten "Verwandtenpflegestellen"**

### **I. Vortrag:**

Es gibt Kinder und Jugendliche, die auf Pflege und Erziehung außerhalb ihres Elternhauses angewiesen sind. Im Rahmen der Jugendhilfe kann Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige nur im Zusammenhang mit notwendiger erzieherischer Hilfe geleistet werden.

Verneint das Jugendamt den Bedarf von Hilfe zur Erziehung und deckt damit auch nicht den notwendigen Lebensunterhalt des Minderjährigen ab, ist im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII zu gewähren. Dabei ist die Regelung des § 27a Abs. 4 Satz 3 SGB XII zu beachten, da der Minderjährige bei anderen Personen als seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht ist. Diese gesetzliche Bestimmung besagt, dass bei diesem Personenkreis in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen werden soll, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens hat – einer entsprechenden Empfehlung des Sozialministeriums folgend – in ihrer Sitzung am 20.07.2005 beschlossen, dass die örtlichen Träger für ihren Bereich einen Pauschalbetrag festlegen sollen. Dieser soll aus einem Pauschalsatz für die zu berücksichtigenden Kosten

der Unterkunft, der dem jeweiligen Regelbedarf für das betreffende Kind bzw. für den betreffenden Jugendlichen zuaddiert wird, bestehen.

Die Zuständigkeit des Landkreises Kitzingen erstreckt sich dabei auch auf Kinder, die außerhalb des Landkreisgebietes untergebracht sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, den o. g. Pauschalsatz für die Unterkunftskosten i. H. v. 141 Euro beizubehalten und die Pauschalbeträge um die Regelbedarfserhöhungen (ab 01.01.2011 Regelbedarfsstufen) zum 01.01.2018 zu verändern.

Es errechnen sich folgende Pauschalbeträge für die Zeit ab 01.01.2018:

für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6 - 240 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	381 Euro (vorher: 378 Euro)
--	-----------------------------

für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5 - 296 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	437 Euro (vorher: 432 Euro)
--	-----------------------------

für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4 - 316 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	457 Euro (vorher: 452 Euro)
--	-----------------------------

## **II. Beschlussvorschlag:**

Bei Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“, bei denen kein erzieherisches Defizit vorliegt, werden ab 01.01.2018 folgende monatliche Pauschalbeträge als Bedarf anerkannt:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 381 Euro
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 437 Euro
- für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 457 Euro

Tamara Bischof  
Landrätin